

Stadt Karben
BEBAUUNGSPLAN NR. 221
„Goerdelerstraße“

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
gemäß § 44 BNatSchG geschützter Arten**

Auftraggeber:

**Eigentümergeinschaft Goerdelerstraße
61184 Karben - Rendel**

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

November 2016

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: H. Redeker (Dipl.-Biol.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Lage und Umfang des Vorhabens | 1 |
| 1.3 | Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 1.4 | Methodik..... | 5 |
| 1.4.1 | Methodisches Vorgehen..... | 5 |
| 1.4.2 | Einbeziehung von Maßnahmen..... | 5 |
| 1.5 | Datengrundlagen..... | 6 |
| 2 | StandortPotenziale..... | 6 |
| 2.1 | Grundlegende Biotop- und Habitatstrukturen | 7 |
| 2.2 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 10 |
| 2.3 | Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 10 |
| 2.3.1 | Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien..... | 10 |
| 2.3.3 | Schmetterlinge..... | 10 |
| 2.3.4 | Säugetiere | 10 |
| 2.4 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL | 11 |
| 3 | Darlegung Zur Betroffenheit von Arten..... | 11 |
| 3.1 | Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 12 |
| 3.1.1 | Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)...... | 12 |
| 3.1.2 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..... | 13 |
| 4 | Naturschutzfachliche AusnahmeVoraus-setzungen | 14 |
| 4.1 | Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL bzw. Art. 9 (1) VSchRL..... | 14 |
| 5 | Zusammenfassung und Prüfungsergebnis..... | 14 |
| 6 | Quellen..... | 15 |
| | Anhang 1: Vertiefende Einzelarten-Prüfung | 16 |
| | Anhang 2: Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten | 22 |

Abbildungen

| | | |
|---------|---|---|
| Abb. 1: | Lage des Bauvorhabens (gelber Rahmen) an der Goerdelerstraße des Karbener Stadtteils Rendel | 2 |
| Abb. 2: | Katasterauszug mit dem Geltungsbereich des B-Plans und dortigen Gebäuden..... | 2 |

Bilder

| | | |
|---------|------------------------------|---|
| Bild 1: | Freiflächen der Gärten | 8 |
| Bild 2: | Kuhstall:..... | 9 |

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet im Ortskern Karben – Rendel soll neu geordnet werden. Um Art und Maß der baulichen Nutzung für das Gebiet einheitlich und verbindlich zu definieren und die Erschließung zu sichern, soll ein Bebauungsplan (B-Plan) für den teilweise bebauten Innenbereich aufgestellt werden. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll auf einer Fläche von rund 4.530 m² das Nachverdichtungspotenzial genutzt werden, um Wohnhäuser mit einer Wohneinheit pro Haus zu errichten. Es ist geplant, das Gebiet mit 8-10 Einfamilienhäusern zu bebauen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB erfolgen. Dem Verfahren ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG beizufügen, mit deren Erarbeitung das Büro NaturProfil/ Dipl. Ing. M. Schaefer im Mai 2016 beauftragt wurde.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt. Dies soweit die Verbotstatbestände für standortbedingt mögliche Arten durch das Bauvorhaben erfüllt werden könnten. Sofern Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015), erstellt.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zentral im Karbener Stadtteil Rendel in Flur 1 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 409/1, 411, 412 (teilweise), 415/4 (teilweise), 420/3 und 425/2 (teilweise) (vgl. Abb. 1). Im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP), Planstand 31.12.2015, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Gemischte Baufläche Bestand/geplant“ dargestellt. Derzeit präsentiert sich der Bereich zu etwa zwei Drittel als innerörtlich genutztes Garten- bzw. ehemals kleinbäuerlich genutztes Hinterhofland mit direkter Anbindung an ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gebäude (Scheunen, Viehställe). Die westlichen Grundstücke sind Teil eines noch laufenden Landwirtschaftsbetriebs und umfassen einen Kuhstall mit umliegenden Hof- bzw. Betriebsflächen.



Bilder © 2016 Google, Kartendaten © 2016 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google 20 m

Abb. 1: Lage des Bauvorhabens (gelber Rahmen) an der Goerdelerstraße des Karbener Stadtteils Rendel



Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans und dortige Gebäude (A=Kuhstall, B=Gartenhaus)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert und den Artenschutz in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009) geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG konkretisiert:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von*

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- ⁶ Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

¹ Mit dem sogenannten Freiberg-Urteil (BVG-Urteil vom 14.07.2011, AZ. 9 A 12/10) ist die bislang übliche Praxis zur Anwendung der Legalausnahmen des § 44 (5) Satz 2 bezügl. des Tötungsverbots Abs. 1 Satz 1, d. h. von Tieren in ihren Lebensstätten, u. a. wg. fehlender EU-Rechtskonformität, aufgehoben. D. h. eine Verwirklichung des Tötungstatbestandes im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muß zunächst in zumutbarem Umfang durch fundierte Maßnahmen vermieden werden und, soweit dies nicht vollständig möglich ist, eine Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden. In dem neueren Urteil des BVerwG vom 08.01.2014 (Colbitz-Dolle) wird festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt wird, wenn das Tötungsrisiko nicht höher ist, als es für einzelne Tiere „insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht“. Dies gilt nicht nur für die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (vgl. o.g. Urteil, Rdnr. 99).

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. denjenigen Bereich, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Dieser Raum entspricht hier dem Geltungsbereich des B-Plans, d. h. den in Abb. 2 umrahmten Flurstücken.

Am 26.04.2016 wurde die Liegenschaft aufgesucht und hinsichtlich einer möglichen Existenz und gegebener Potenziale von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gem. 44 BNatSchG geschützten Arten überprüft. Neben den Bäumen und Gebüschern wurde insbesondere an und in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden nach Strukturen und Hinweisen gesucht, die ggf. auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (hier v. a. Vögel und Fledermäuse) hindeuten oder ein besonderes Potenzial für solche erkennen lassen.

Für die als relevant eingestuften Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten ist im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt werden. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, können Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt².

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffe-

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

nen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert auf den während der Begehung am 26.04.2016 gewonnenen Erkenntnissen und folgend aufgeführten Standardwerken.

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007).
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994).
- Avifauna von Hessen, (HGON, 1993).

2 STANDORTPOTENZIALE

In den folgenden Kapiteln liegt der Focus auf den standörtlichen Gegebenheiten für ein Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten der Anhänge IV und V FFH-RL sowie der Vogelarten gem. VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97. Dies im Bereich des beplanten Areals insgesamt. Darüber hinaus sind die standörtlichen Gegebenheiten für ein Vorkommen allgemein wildlebender Pflanzen und Tiere geprüft.

2.1 Grundlegende Biotop- und Habitatstrukturen

Die unbebaute Grundfläche der Liegenschaften steht überwiegend im Zeichen einer Nutzung als Zier- und in kleinen Teilen auch Nutzgarten, einer Grabelandbrache als auch einer aktiven Nutzung als Betriebsfläche eines Landwirtschaftsbetriebs. Für die Gartenbereiche sind Rabatten und Rasenflächen mit einem Bestand aus Laub- und Nadelziergehölzen, kleinen Obstbäumen und einer größeren Zeder und einem Walnußbaum bezeichnend. Das Flurstück 415/4 wird derzeit nicht gärtnerisch genutzt und ist von ruderaler Krautvegetation eingenommen, die jedoch hin und wieder gemäht wird. Auf der Fläche befinden sich mehrere kleine Lagerflächen für Holz, Geräte, Baumaterialien etc.. Im Bereich des Landwirtschaftsbetriebs (Flurstücke 409/1, 411, 412) ist die Betriebsfläche von Flecken mit nährstoffliebender Ruderalvegetation sowie von Spontangebüschchen an Stall, Lagerplatz und entlang der Nachbargrenze geprägt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäisch geschützte Arten mit besonderer Planungsrelevanz, d. h. Arten des Anhang IV der FFH-RL oder streng geschützte Vogelarten, sind in diesen offenen Biotopen derzeit nicht zu erwarten (vgl. Bildgruppe 1), es sind aber allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten aus der Gilde der Siedlungsbewohner, die vorrangig in den Gebüschchen und Bäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben könnten, denkbar (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Zilpzalp). Der Walnussbaum weist kleine Stammhöhlungen auf, die aber nach Inaugenscheinnahme nicht von Höhlenbrütern oder auch baumbewohnenden Fledermäusen genutzt werden.

Neben diesen offenen Biotopen werden die Liegenschaften durch einzelne charakteristische Gebäude einer dörflichen Landwirtschaft geprägt, deren bauliche Zustände insgesamt als solide zu bezeichnen sind. Die für Tiere teilweise auch innen und im Dachbereich zugänglichen Gebäude, überstehende Tragelemente der Dächer, Regenrinnen, Mauernischen und weitere Nischen in Bretterverschlägen oder Holzstapeln bieten per se ein Potenzial an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für entsprechende Habitate nutzende Vögel (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling) und ggf. auch gebäudebewohnende Fledermäuse wie z. B. die Zwergfledermaus. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude sind aus deskriptiven Gründen nach ihrer vormaligen bzw. aktuellen Nutzung unterschieden. Es handelt sich um das Gebäude A „Kuhstall“ und B „Gartenhaus“. Die Inspektion der Gebäude ergab folgendes:

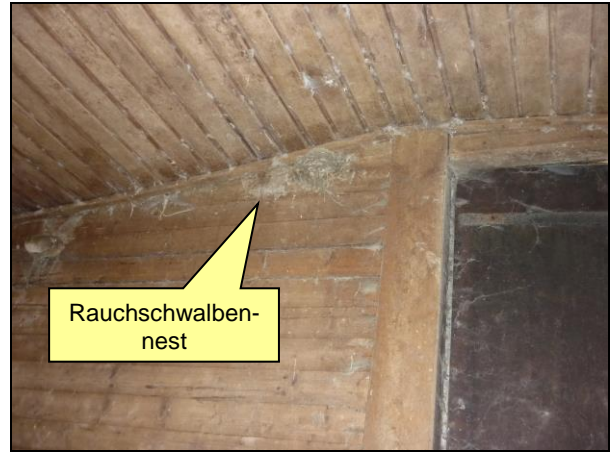
Gebäude A: Das als Kuh- und Gänsestall sowie Fahrzeug- und Betriebsstätte genutzte Gebäude ist an vielen Stellen luftoffen und bietet auch an der Fassade bzw. am Dachüberstand zahlreiche Nischen. Ein Keller und ein ausgeprägter Dachstuhl existieren nicht. Der Stall wird derzeit sicher von Rauchschwalben genutzt, die innen an der Südseite ihre Nester haben (vgl. Bildgruppe 2).

Gebäude B: Das Kleingebäude im Garten ist verschlossen und weist für Tiere keine Zugangsmöglichkeiten auf. Nischen sind an der Unterkonstruktion des Daches ansatzweise vorhanden.

Bild 1: Freiflächen der Gärten



Bild 2: Kuhstall:



2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten. Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bieten die Gärten und sonstigen Freiflächen im innerörtlichen Bereich von Karben-Rendel auch keine auch nur annähernd geeigneten Standortbedingungen. Ein Vorkommen solcher Arten ist ausgeschlossen.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist ein den Lebensraumanprüchen der Arten (z. B. entsprechende Altbäume für totholzbewohnende Käfer oder Gewässer für Libellen, Fische und Amphibien), auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.3.2 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Auch für die am ehesten zu erwartende Zauneidechse liegen aufgrund der innerörtlichen Lage keine solch günstigen Lebensraumbedingungen vor, die auf ein Vorkommen unbedingt schließen lassen. Die vorhandenen trocken-warmen Ruderalfluren und grabfähigen Erdsubstrate stellen gleichwohl potenziell geeignet erscheinende Habitate dar. Bei der bei trocken-warmer Witterung durchgeführten Begehung konnten jedoch keine Tiere oder Indizien für ein Vorkommen festgestellt werden.

2.3.3 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Lebensräume und auch die Pflanzenart im innerörtlich gelegenen Plangebiet nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen werden.

2.3.4 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete des Europäischen Feldhamsters und der Haselmaus erstrecken sich zwar auch über das Messtischblatt 5718. Die von den beiden Tierarten benötigten Lebensräume sind im innerörtlich gelegenen Plangebiet jedoch nicht vorhanden, sodass ein

Vorkommen beider Arten sicher ausgeschlossen werden kann. verschiedener Fledermausarten als im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten

Sicher anzunehmen ist hingegen ein Vorkommen einzelner Fledermausarten. Die Gärten und Flächen um den Kuhstall sind lage- und strukturbedingt als Jagdrevier prädestiniert. Indizien für ein Quartiervorkommen von Fledermäusen, als relevante Arten kommen allein gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Langohren) in Betracht, ergaben sich im Zuge der Begehung am 26.04.2016 allerdings nicht. So ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den in Augenschein genommenen Kleinhöhlen des einzig als potenzieller Quartierbaum in Frage stehenden Walnussbaums keine aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen gegeben. Auch die Innen- und Außeninspektionen der Gebäude ergaben keine Indizien (z. B. Kotballen am Boden, Urinspuren an den Mauerwänden und Balken), die auf eine Existenz von Fledermausquartieren schließen ließen. In dem zugänglichen und großvolumigen Kuhstall ist eine Nutzung als Sommerquartier für Fledermäuse dennoch nicht absolut ausgeschlossen. Das Fehlen von Kellern und sonstigen für ein Winterquartier geeigneten Höhlen, Stollen etc. lassen hingegen die Existenz eines Winterquartieres sicher ausschließen.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Begehung der offenen Bereiche der Liegenschaft hat für keine Vogelart Hinweise auf ein residentes Vorkommen, d. h. die Existenz einer aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ergeben. Weder im Geäst der Bäume noch in den Gebüschungen oder in den Kleinhöhlen des Walnussbaums konnten aktiv genutzte Nester oder Altnester beobachtet werden. Soweit dennoch Arten im dichten Astwerk der Sträucher und Bäume Nester haben sollten oder nach der Begehung angelegt haben, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen um allgemein häufige, ungefährdete und in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Arten handelt.

Die Inspektion der zum Abbruch bestimmten Gebäude erbrachte im Gebäude A (Kuhstall) den Nachweis brütender Rauchschwalben (*Hirundo rustica*). Im und am übrigen Gebäudebestand ergaben sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch europäisch geschützte Vogelarten. Es fanden sich weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch Hinweise, die auf frühere Vorkommen hindeuten (z. B. Eulengewölle, Altnester).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher, abgesehen von der Rauchschwalbe, in erster Linie von einem Vorkommen typischer Arten aus der Gilde der Siedlungs- und Siedlungsrandbewohner zur Nahrungssuche auszugehen, für welche die Freiflächen der Liegenschaften reichliche Angebote an Samen und Früchten als auch Tieren, insbesondere aus der Gruppe der Insekten, bereithalten. Im Zuge der Begehung wurden Amsel, Kohlmeise, Haussperling, Tauben und Grasmücken als Nahrungsgäste gesichtet.

3 DARLEGUNG ZUR BETROFFENHEIT VON ARTEN

Nach den in den voranstehenden Kapiteln dargelegten Sachverhalten ist, mit Ausnahme der im Kuhstall brütenden Rauchschwalbe, derzeit mit höchster Wahrscheinlichkeit im wesentlichen von nahrungssuchenden europäisch geschützter Vogelarten und ggf. auch Einzelbrutgeschehen allgemein häufiger und ungefährdeter Vogelarten in den zahlreichen Gebüschungen

oder auch Bäumen sowie ggf. auch Nischen der Gebäude auszugehen. Sicher anzunehmen sind zudem Jagdgeschehen einzelner Fledermausarten in den Freiflächen der Liegenschaft und möglicherweise auch im Kuhstall. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Quartierverhalten, von Fledermausarten sind hingegen im Zuge der Begehung nicht nachzuweisen gewesen. Aufgrund der gegebenen Gebäudestruktur ist die Existenz solcher innerhalb des Kuhstalls allerdings nicht absolut sicher auszuschließen.

Die unzweifelhafte Nutzung der Liegenschaft zur Jagd von Fledermäusen und zur Nahrungssuche durch Vögel wäre zwar durch das Bauvorhaben und die damit einhergehende Beseitigung eines Großteils der Vegetation betroffen. Da Jagdhabitats bzw. Jagdreviere aber grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen, stellen die diesbezüglich zu erwartenden funktionalen Auswirkungen keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil mit Blick auf die im näheren wie weiteren Umfeld des Vorhabens vorhandene Freiflächenstruktur sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Einbußen am Nahrungsangebot für keine Art bzw. deren Individuen von essenzieller Tragweite sind.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

3.1.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Obgleich im Rahmen der Begehung und der dabei gewonnenen Eindrücke und Kenntnisse, keine Quartiersvorkommen von europäisch geschützten Fledermausarten und, abgesehen von denen der Rauchschnalbe, auch keine Nester von anderen Vogelarten entdeckt wurden, sollten bezüglich des verbleibenden Risikos eines Vorhandenseins unentdeckt gebliebener oder auch im Nachgang zur Begehung gebildeter Fortpflanzungs- und Ruhestätten Maßnahmen zur Vermeidung verbotstatbeständiger Sachverhalte berücksichtigt werden. Solche betreffen sowohl die geplanten Gebäudeabbrüche als auch die Beseitigung von Gehölzvegetation.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen**

Die Beseitigung von Gehölzen (Bäume, Sträucher) ist in den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln, d. h. in die Wochen und Monate zwischen dem 1. September und dem 1. März, durchzuführen. Soweit notwendig kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf tatsächlich vorhandene und genutzte Vogelgelege erfolgen. Wenn sich dabei dann keine positiven Befunde ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

- **Zeitliche Beschränkung zum Abriss der Gebäude**

Hinsichtlich potenziell im Kuhstall vorkommender Fledermäuse ist der Abriss des Gebäudes in den Zeitraum außerhalb der Sommerquartiersnutzung, d. h. in die Wochen und Monate zwischen dem 1. April und dem 15. Oktober, festzusetzen. Damit können Verletzungen oder Tötungen der Fledermäuse aber auch am oder innerhalb des Gebäudes befindliche Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen sicher ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass

sich in den Gebäuden im Sommer genutzte Quartiere oder Niststätten befunden haben sollten, ist zu postulieren, dass im Ortsbereich von Rendel hinreichend Strukturen (Gebäude) vorhanden sind, welche die ökologische Funktion der ggf. von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen, d. h. mit dem Abriss verlorengelassene, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen werden. Soweit unabdingbar kann zu anderen Zeiten wie oben angegeben auch eine Nachsuche in dem zum Abriss bestimmten Kuhstall auf tatsächliche Fledermausquartiere oder Nester von beispielsweise Hausrotschwanz oder Haussperling erfolgen. Wenn sich dann dabei keine positiven Befunde ergeben, wäre ein Gebäudeabriss aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

- *Eine Ausnahme stellen die Rauchschnalbenester dar, auf die in Kapitel 3.1.2 gesondert eingegangen wird.*

3.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne solche Maßnahmen weiterhin erfüllt bleibt oder aber wie im Fall der Rauchschnalbe den Lebensraumanforderungen der Art entsprechend ggf. nicht greifen (s. u.), sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich oder vorzusehen.

Bezüglich der im Kuhstall festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe (vgl. Abb. 2) ist - unabhängig von eventuellen Fledermausvorkommen oder anderen gebäudebrütenden Vogelarten - festzustellen, dass die Nester der Schnalbenart als mehrjährig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten sind und damit dem Verbotstatbestand der Zerstörung auch in der Abwesenheit des Zugvogels unterliegen. Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Art fast nur innerhalb von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden der Landwirtschaft brütet und in Rendel eine nur noch sehr eingeschränkte Eignung anderer landwirtschaftlicher Gebäude für die Anlage neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe angenommen wird, wäre mit dem Abriss des Gebäudes der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Pkt. 3 erfüllt – vorausgesetzt, die Art hat bis zum Beginn der Abrissarbeiten diesen Brutstandort nicht aus anderen Gründen aufgegeben.

Der Verbotstatbestand ließe sich im Sinne einer CEF-Maßnahme nur durch die Bereitstellung eines neuen zur Nestanlage geeigneten Viehstalls oder ähnlichen Gebäudes aufheben. Ggf. könnten bis zur Realisierung des Vorhabens Möglichkeiten geprüft werden, umliegende Ställe von Pferdehaltern für Rauchschnalben zugänglich und nutzbar zu machen. Inwieweit solche Maßnahmen einen Erfolg zeigen, ist derzeit allerdings ungewiss. Dementsprechend müsste im Fall eines Abrisses in Verbindung mit einer zu dieser Zeit auch weiterhin tatsäch-

³ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

lich gegebenen Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte eine Ausnahme nach den Kriterien des § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erwirkt werden.

4 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

4.1 Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL bzw. Art. 9 (1) VSchRL

Da für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

Für die europäische Vogelart Rauchschwalbe wären hingegen auf Basis der derzeitigen Sachlage die Ausnahmegesetzungen bezüglich eines Abrisses von Gebäude A zu prüfen bzw. zu attestieren. Maßgebend für die Prüfung wäre allerdings die Sachlage zum Termin des geplanten Abrisses, was nach vorliegenden Informationen erst in einigen Jahren der Fall sein wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wären auf Basis der 2014 von der Staatlichen Vogelschutzwarte von Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland herausgegebenen Schrift zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, die naturschutzfachlichen Ausnahmegesetzungen gegeben. Dies begründet sich darin, dass die Art in Hessen zwar einen ungünstigen und im Trend sich weiter verschlechternden Erhaltungszustand aufweist, mit ca. 30.000-50.000 Brutpaaren aber dennoch relativ häufig ist und sich die durch den Abriss des Kuhstalls verlorengelassenen < 5 BP darauf nicht signifikant negativ auswirken.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Bei der Untersuchung der Liegenschaften an der Goerdelerstraße in Karben-Rendel ergaben sich in Gebäude A (Kuhstall) Nachweise der in der Roten Liste von Hessen als gefährdet eingestuft und sich in einem verschlechternden ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Soweit bei einem Abriss des Gebäudes die Schwalbenart weiterhin ihre angestammten im Kuhstall befindlichen Fortpflanzungsstätten (Nester) nutzen sollte, wäre dann der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Pkt. 3 erfüllt. Da den Verbotstatbestand vermeidende, d. h. effektive und nachweislich erfolgreiche, CEF-Maßnahmen derzeit nicht benannt werden können, müsste ggf. auf der nachgelagerten Ebene (Abrissantrag) eine behördliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erwirkt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wären die naturschutzfachlichen Voraussetzungen dafür gegeben.

Im Übrigen ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von Brutvögeln im Vegetationsbestand und/oder in und an den Gebäuden. Angetroffen wurden Vogelarten aus der Gilde der Siedlungsbewohner bzw. Gartenvögel, die das Gelände zur Nahrungssuche nutzten bzw. spontan aufsuchten oder überflogen. Soweit dennoch Vögel in den Gehölzbeständen oder Gebäudenischen brüten sollten, ist davon auszugehen dass es sich bei diesen um allgemein häufige und ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand handelt. Die

Inaugenscheinnahme der Bäume sowie die gezielte Inspektion der Gebäude ergab auch für diese Gruppe der Säugetiere keine Fakten oder Indizien, die auf eine Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) schließen lassen. Es fanden sich, soweit einsehbar, keine Urinspuren, Kothaufen oder Verfärbungen am Gebälk oder auf dem Boden. Eine Winterquartiersnutzung kann mangels geeigneter Keller ausgeschlossen werden.

6 QUELLEN

AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens.

Bundesamt für Naturschutz (2003, 2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz (2007): Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz (2010): Brutvogelatlas der Vögel in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

HGON (1993): Avifauna von Hessen.

Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau.

Regionalverband FrankfurtRheinMain (2010): Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (Reg-FNP).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

Friedberg, den 10.11.2016

NATURPROFIL
Planung und Beratung
M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

| | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|--------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...V.. | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | ...3.. | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

| Bewertung nach Ampel-Schema | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
|----------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| EU | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen

Die Rauchschnalbe ist ein Langstreckenzieher und die europäischen Populationen überwintern zu meist im Saharagebiet Afrikas. Ihre Nester, die in jedem Jahr wieder aufgesucht werden, baut sie im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Das schalenförmige Rauchschnalbennest besteht aus kleinen Lehmklumpen und darin eingebackenen Halmen. Ihre Nahrung - in der Hauptsache fliegende Insekten - jagt sie gerne in Viehställen, d. h. enger Umgebung um die Nester, bei schönem Wetter aber auch in luftiger Höhe von sieben bis acht Metern über zur Nahrungssuche essenziellen Wiesen und Weiden. Zwar zählt die Rauchschnalbe noch immer zu einem der häufigsten Singvögel, doch ihre Bestände gehen seit Jahren kontinuierlich zurück. Grund dafür ist ein zunehmender Mangel an geeigneten Nistplätzen, denn an den modernen oder modernisierten Gebäuden fehlen häufig Einflugluken in die Ställe oder andere Gebäude. Auch der Rückgang der Viehwirtschaft und die zunehmende Hygiene in den verbliebenen Ställen und ein hoher Pestizideinsatz auf den Feldern lassen die Nahrung für Schnalben immer knapper werden. Asphaltierte Feldwege erschweren überdies das Aufnehmen lehmigen Baumaterials für die Nester.

4.2 Verbreitung

Die Rauchschnalbe ist, außer in Island, in ganz Europa zu finden und auch in Hessen außerhalb geschlossener Wälder bzw. in den von Landwirtschaft geprägten Gebieten noch verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Rauchschnalbe wurde in einem Kuhstall des Plangebiets mit mehreren Nestern festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Fall eines Gebäudeabrisses kommt es zur Zerstörung von stetig über Jahre hinweg genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die wiederholt mehrjährige Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte lässt für den Fall eines Abrisses des von der Art bewohnten Gebäudes keine effektive Vermeidungsmaßnahme zu. Inwieweit umliegende Pferdeställe für die Art zugänglich und nutzbar gemacht werden können und von der Art angenommen werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar und ggf. bis zur Realisierung des Vorhabens zu prüfen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Die Rauchschnalbe nutzt ihre angestammten Nester jährlich neu, d. h. die Art ist sehr ortstreu. Es ist davon auszugehen, dass die im räumlichen Zusammenhang vorhandenen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ställe, Scheunen etc.) bereits von anderen Schnalben genutzt werden und ein Ausweichen verhindern.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Die Rauchschnalbe baut ihre Nester fast ausschließlich im Innenraum landwirtschaftlich genutzter Gebäude, d. h. bevorzugt in Betrieben mit Viehställen. Es ist davon auszugehen, dass die im räumlichen Zusammenhang vorhandenen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ställe, Scheunen etc.) bereits von anderen Schnalben genutzt werden und ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist. Inwieweit umliegende Pferdeställe für die Art zugänglich und nutzbar gemacht werden können und von der Art angenommen werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar und ggf. bis zur Realisierung des Vorhabens zu prüfen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beansprucht werden, sind vorhabensbedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen nicht sicher auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand lässt sich durch einen Abriss des Gebäudes zu Zeiten der Abwesenheit der Zugvogelart wirksam vermeiden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

(siehe oben)

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Mit der geplanten Wohnnutzung ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art in den Habitaten im Umfeld verbunden, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

| | | |
|--|-----------------------------|--|
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|--|

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Für den Fall, dass die Nachbargrundstücke bebaut werden und die Rauschschwalbe zu diesem Zeitpunkt weiterhin ihr angestammtes Brutrevier im Kuhstall nutzt, sind mit Blick auf die an menschliche Siedlungen adaptierten Art keine Störungen zu erkennen. Mit der geplanten Wohnnutzung sind keine solchen Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art wesentlich beeinträchtigen könnten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja

nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1-5 BNatSchG vor?

ja

nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja

nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Das betroffene Gebäude liegt im Bereich des B-Plangebiets, dem eine städtebauliche Neuordnung im öffentlichen Interesse zugrunde liegt. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll das Nachverdichtungspotenzial im teilweise bebauten Innenbereich genutzt werden. Eine räumliche Alternative dazu besteht nicht.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Der Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population wird als ungünstig eingeschätzt.

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

Der Erhaltungszustand der Art in Hessen wird im Jahr 2014 als ungünstig eingeschätzt.

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja

nein

Es wird davon ausgegangen, dass sich der EHZ der lokalen Population der Art durch weitere Verluste an angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiter abnimmt. Dies folgt der 2014 formulierten ungünstigen Trendentwicklung und zunehmenden Abnahme landwirtschaftlicher Betriebe mit Viehhaltung.

- d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

In Hessen ist der Bestand 2014 bei landesweiter Verbreitung mit 30.000-50.000 Brutpaaren noch relativ gut. Die durch den Abriss des Kuhstalls verlorengehenden geschätzten < 5 BP wirken sich auf diese Populationsstärke nicht signifikant negativ aus.

- e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

In bereits von der Art genutzten Gebäuden sind Möglichkeiten gegeben durch strukturelle Verbesserungen (z. B. Anbringen von Kunstnestern in Verbindung mit der Schaffung von Schwalbenpfützen, weitere Gebäudeöffnungen) eine Verdichtung der Anzahl der Brutpaare zu erzielen. Ggf. lassen sich im Umfeld vorhandene Pferdeställe für die Art zugänglich und nutzbar machen.

- f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

- g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

| Art | Wiss. Name | Vorkommen | Schutzstatus nach § 10 BNatSchG | Status | Brutpaarbestand in Hessen | Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang) | Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern. |
|-----------------|----------------------|-----------|---------------------------------|--------|---------------------------|--|-------|--------------------|---|--|
| | | | | | | Nr. 1 ⁴ | Nr. 2 | Nr. 3 ⁵ | | |
| Amsel | Turdus merula | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle |
| Blaumeise | Parus caeruleus | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Anbringung von Nisthilfen |
| Elster | Pica pica | p | b | I | 10.000-15.000 | | | x | Potenziell Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ggf. Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle |
| Gartengrasmücke | Sylvia borin | p | b | | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle |
| Grünfink | Carduelis chloris | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle |
| Hausrotschwanz | Phoenicurus ochruros | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer regelmäßig genutzten, aber ersetzbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Anbringung von Nisthilfen |
| Heckenbraunelle | Prunella modularis | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle |
| Kohlmeise | Parus major | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer regelmäßig genutzten, aber ersetzbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Anbringung von Nisthilfen |

⁴ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁵ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

| Art | Wiss. Name | Vorkommen | Schutzstatus nach § 10 BNatSchG | Status | Brutpaarbestand in Hessen | Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang) | Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern. |
|----------------|--------------------------------|-----------|---------------------------------|--------|---------------------------|--|-------|--------------------|--|--|
| | | | | | | Nr. 1 ⁴ | Nr. 2 | Nr. 3 ⁵ | | |
| Mönchgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | p | b | I | >10.000 | | | x | Potenziell Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. | - Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle |